

Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld
Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Windpark Berschweiler GmbH Co. KG.
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 6 - Bauen und Umwelt -
Az.: 62-690-001/10 * HP *
(Systemnummer: 2010-0001)
Bei Rückfragen bitte angeben)
Auskunft erteilt: Hubert Pickard
☎ 06782 - 150
bei Durchwahl 15 -601
Telefax 06782/15-691
Verw.-Geb. II , Zi-Nr.:2.08

e-mail: pickard@landkreis-birkenfeld.de
Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 15.01.2010

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Antrag vom: Eingang am:
17.12.2009 21.12.2009

Antragsteller:
Windpark Berschweiler GmbH Co. KG., Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden

Vorhaben:
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage
Herstellung der Zuwegung und der Kranaufstellfläche (Auffüllung und Abgrabungen)

Standort:
55777 Berschweiler, Districk Rohmetz

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Berschweiler b. Baumh.	5	18/0, 1/1, 1/2, 126/2

Anlage: 1 Aktenheft

I. Änderungsbescheid

Zu Gunsten der Windpark Berschweiler GmbH & Co. KG, vertreten durch Herr Thomas Häusler wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Herstellung der Zuwegung und der Kranaufstellfläche mit den damit verbundenen Auffüllungen und Abgrabungen erteilt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, von der Windpark Berschweiler GmbH & Co. KG vorgelegten Antrags- und Planunterlagen vom 17.12.2009 zugrunde:

1. **Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** Formular 1.1 und 1.2 (Antragsformular)
2. Verzeichnis der Unterlagen – Formular 2
3. Anlage 1 Ansprechperson Herr Thorsten Häusler
4. Kurzbeschreibung des Vorhabens
5. Geländeaufnahme (Höhen) 1:750
6. Geländeschnitte 1:500
7. Lageplan 1:750 Kranstellplatz
8. Massenermittlung 1189,50 m³
9. Beschreibung der Eingriffe in Boden und Biotope
10. versiegelte Flächen
11. Herkunft der Erdmassen; Erklärung der Firma Behnke

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. **Allgemeine Nebenbestimmungen**
 - 1.1. **Die Genehmigung wird unbeschadet den nach § 13 BImSchG vorbehaltenen behördlichen Entscheidungen erteilt.**
 - 1.2. Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.
 - 1.3. Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Plan-Unterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
 - 1.4. Abweichungen von den geprüften Plänen und Bauunterlagen sind nur nach schriftlicher Genehmigung der Genehmigungsbehörde zulässig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden (§ 61 BImSchG).
 - 1.5. Abweichungen vom Entwurf einschließlich der behördlichen Eintragungen und der Bestimmungen des Bescheides, die sich bei der Bauausführung zwangsläufig ergeben, sind in einem bei der Abnahme vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren.
Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.
 - 1.6. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlagen länger als drei Jahre nicht betrieben werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
 - 1.7. Zum Bestandteil der Genehmigung werden ausdrücklich die vorgelegten Unterlagen (siehe Aufzählung der Planunterlagen) erklärt.
2. **Mitteilungspflichten des Betreibers**
 - 2.1. Der Beginn und die Beendigung der Arbeiten ist der Kreisverwaltung Birkenfeld, Abt.6, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld schriftlich anzuzeigen:
 - 2.2. Soweit von der Maßnahme Bau- und Kulturdenkmäler oder erdgeschichtliche Denkmäler (Fossilien) betroffen sind, ist zusätzlich das Landesamt für

Denkmalpflege Rheinland-Pfalz in Mainz zu beteiligen. Da bei den zu erwartenden Erdbewegungen erfahrungsgemäß Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler angeschnitten und oft aus Unkenntnis zerstört werden, ist in jedem Falle der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Rheinischen Landesmuseum anzuzeigen. Die örtlich eingesetzten Firmen sind anzuweisen, etwa zutage kommende Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Scherben, Münzen usw.) gemäß § 17 DSchPflG unverzüglich zu melden. Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für den Regierungsbezirk Trier und den Landkreis Birkenfeld ist jederzeit unter der Rufnummer 0651/977-0 (Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1) zu erreichen.

3. Vorzulegende Bescheinigungen und Unterlagen

3.1 Vor Beginn der Verfüllmaßnahme sind folgende Erklärungen vorzulegen:

- Erklärung des Abfall-Erzeugers über die Unbedenklichkeit des Erdaushubes
- Abnahmeerklärung des Genehmigungsinhabers

4. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1 Es darf **nur** unbelasteter Boden und Steine eingebaut werden.
- 4.2 Insbesondere der Einbau von Straßenaufbruch (EAK-Schlüssel 170503) und von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (EAK-Schlüssel 170904) wird **ausdrücklich** ausgeschlossen.
- 4.3 Evtl. vorhandene Fremdstoffe sind auszusortieren und einer möglichen Verwertung oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung auf einer zugelassenen Deponie zuzuführen.
- 4.4 Die Verwertung oder die Entsorgung ist unter Vorlage der Belege nachzuweisen.
- 4.5 Die angelieferten Massen sind bei der Anlieferung (vor und nach dem Abkippen) einer Sicht- Kontrolle zu unterziehen.
- 4.6 Werden **unzulässige** Materialien angeliefert, ist die Annahme zu verweigern; in Zweifelsfällen sind die Massen zurückzuweisen.
- 4.7 Bei Zuwiderhandlungen müssen evtl. Probeentnahmen durch die Untere Abfallbehörde vom Genehmigungsinhaber geduldet werden. Die Analysekosten hat der Genehmigungsinhaber zu tragen.
- 4.8 Vor Beginn der Auffüllarbeiten ist der Mutterboden abzuschleichen und seitlich zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Mutterboden wieder in die Böschungen einzubauen.
- 4.9 Das verwendete Auffüllmaterial sollte nur aus **einer** Baumaßnahme stammen. Wenn das Auffüllmaterial aus verschiedenen Baustellen stammt, ist der Genehmigungsinhaber verpflichtet dies zu dokumentieren (**siehe Auflage Nr. 4.10**).
- 4.10 Im Rahmen der Eingangskontrollen ist vom Erzeuger des Erdaushubes eine Verantwortliche Erklärung mit folgendem Inhalt zu verlangen: Name und Adresse des Abfallerzeugers
 - Anfallstelle
 - Bezeichnung des Baurestoffes nach Art und Aussehen (mit Angabe der AbfSchl-Nummer)
 - Menge
 - Name, Adresse und Kfz-Kennzeichen des Anlieferers
 - Asbestfreiheit des angelieferten Materials
 - Tag der Anlieferung

- 4.11 Der Nachweis der Umweltverträglichkeit des Bodenaushubs erfolgt nach dem Merkblatt "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -" (TR), Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20.
- 4.12 Der Eignungsnachweis ist durch Eigen- und Fremdüberwachung zu erbringen. Die Fremdüberwachung ist durch eine dafür qualifizierte, unabhängige Untersuchungsstelle durchzuführen.
- 4.13 Bei den Eignungsnachweisen der Eigen- und Fremdüberwachung sind bei Bodenaushub und Ausbauasphalt die Parameter der Tabelle II. 1.2.-1 im Mindestuntersuchungsprogramm zu berücksichtigen.
- 4.14 Bei der Eigen- und Fremdkontrolle sowie bei der Qualitätssicherung und deren Dokumentation sind die Bestimmungen der „Technischen Regeln Nr. 20“ der LAGA zu beachten.
- 4.15 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind alle nicht geeigneten Abfälle (insbesondere Kunststoffe, Metalle, Betonreste und Holz), die bei den Auffüllarbeiten anfallen, ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.
- 4.16 Eine Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Hierunter fallen auch die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften.
- 4.17 Eine Verwertung erfolgt schadlos, wenn unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Verwertung keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist und Schadstoffanreicherungen im Wertstoffkreislauf nicht erfolgen.

5. Baurechtliche Nebenbestimmungen (Abstände und Zuwegung)

- 5.1. Die Mindestabstände zu den benachbarten Grundstücken sind zu beachten
- 5.2. Die Zuwegung hat von der L 348 ausgehend über einen bestehenden Wirtschaftsweg, der gegebenenfalls als Schottenweg auszubauen ist.
- 5.3. Der Erlaubnisnehmer/Antragsteller ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

6. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1. Alle Böschungen sind im Verhältnis von mindestens 1:2 auszuführen und dem vorhandenen Gelände anzupassen.
- 6.2. Die Böschungen an den Wegerändern können nach Herstellung der Zuwegung der freien Sukzession überlassen werden.
- 6.3. Die Böschungen der Kranaufstellfläche und der WEA sind unmittelbar nach der Profilierung mit einer standortüblichen Wiesensaat mit einem hohen Kräuteranteil (z.B. Spitz-Wegerich, Löwenzahn, Huflattich, Wiesensalbei, Wiesen-Storchschnabel, Wiesenglockenblume, Wiesen-Bocksbart, Wiesenflockenblume und Wiesen-Labkraut, gewöhnlicher Hornklee, Feld-Thymian, Acker-Witwenblume, Wiesen-Margerite, Knäuel-Glockenblume, Skabiosen-Flockenblume, Karthäusernelke, Wilde Möhre und Weißer Krokus) einzusäen.

7. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist gemäß § 20 LWG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

IV. Begründung

Die Windpark Berschweiler GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Thomas Häusler, hat am 21.12.2009 gemäß § 16 BImSchG die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungs-Genehmigung zur Herstellung der Zuwegung zur Windenergieanlage und der Kranaufstellfläche mit den damit verbundenen Auffüllungen und Abgrabungen auf den Flurstücken 18/0, 1/1, 1/2, 126/2, Flur 5, Berschweiler b. Baumholder beantragt.

Antragsgemäß sind die genehmigungspflichtigen Arbeiten gemäß § 16 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 6 und 19 BImSchG und des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 1.6, Spalte 2, des Anhangs zur 4. BImSchV zu genehmigen. Die Maßnahme ist in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

Die Anlage ist auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes in besonderem Maße dazu geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Die Antragsunterlagen wurden der Unteren Naturschutzbehörde zur gutachterlichen Stellungnahme vorgelegt:

Diese Behörde äußerten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahmen wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.

Die Antragsunterlagen und fachlichen Stellungnahmen lagen am **06.01.2010** vollständig vor.

Wir haben als zuständige Genehmigungsbehörde festgestellt, dass im Rahmen der durchgeführten Vorprüfung gemäß § 3e Abs.1 Nr.2 UVPG innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und Betrieb der zwei WEA auf der Gemarkung Berschweiler eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist.

Die Überprüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorgenannten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Der Antragsteller hat ein Recht auf Erteilung der Genehmigung.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen war zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren bleibt gemäß § 17 BImSchG die Aufnahme nachträglicher Anordnungen vorbehalten.

Die Kreisverwaltung Birkenfeld ist nach § 1 Abs. 2 Nr. g der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

V. Kostenfestsetzung

Die Kosten im vorgenannten Verfahren werden auf insgesamt

1.245,87 €

(in Worten: eintausendzweihundertfünfundvierzig) festgesetzt.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Tarif-Nr. 4.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 4 BImSchG zwischen 255,65 EUR und 766.937,82 EUR.

Bei der Festsetzung der Höhe der Gebühr wurden die Bedeutung und die Folgewirkung der Maßnahme (wirtschaftliche Wert), Ihre persönliche Belange sowie der Verwaltungsaufwand berücksichtigt. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte erscheint folgende Verwaltungsgebühr angemessen:

Verwaltungsgebühren	1.187,75 €
Sachaufwand (km-Entschädigung, Kopien, Zustellung)	58,12 €
Mitwirkung von anderen Behörden	0 €
Gesamte Gebühren	1.245,87 €

Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG kommt nicht in Betracht, § 8 Abs. 2 LGebG.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto 205 095 bei der Kreissparkasse (BLZ 562 500 30) **unter Angabe des Aktenzeichens 62-690-001/10 HP und der Buchungsstelle 56101.43134000** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

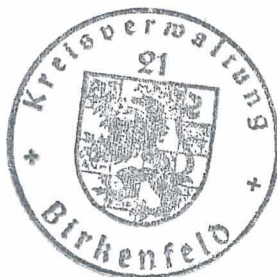
Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und gegen die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld oder Postfach 1240, 55760 Birkenfeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Hubert Pickard)



2. d A